

**Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Sprockhövel
vom 20.09.1972**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Sprockhövel durch Beschluss vom 14.09.1972 folgende Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Sprockhövel erlassen:

§ 1

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind sämtliche sportlichen Übungsstätten der Stadt Sprockhövel (im nachstehenden kurz als „Stadt“ bezeichnet) einschließlich des Freibades im Stadtteil Niedersprockhövel.

§ 2

Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Garderobe, Wasch- und Duschräume, ein.

§ 3

Die Sportanlagen stehen den Sprockhövelern

- a) Schulen
- b) anerkannten Sportvereinen
- c) Sport- und Jugendverbänden sowie deren Gruppen
- d) Freizeitgruppen und
- e) bei Bedarf auch Einzelsportlern

- im nachstehenden kurz als „Benutzer“ bezeichnet -

für sportliche Übungs- und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung, soweit hierzu die Möglichkeit gegeben ist.

§ 4

Die Benutzung der Sportanlagen durch die unter § 3 a), b) und c) Genannten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Diese ist nur im Rahmen der Allgemeinverträglichkeit zu erteilen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht.

Die Benutzung der Sportanlagen durch die unter § 3 d) und e) Genannten darf vorab den Schulsportbetrieb sowie die festgelegten Benutzungszeiten der anerkannten Sportvereine und Sport- und Jugendverbände keinesfalls beeinträchtigen.

§ 5

- (1) Die Sportanlagen werden in der Regel für die Dauer eines halben Jahres, und zwar für das Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) oder für das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) vergeben. Ohne Zustimmung der Stadt dürfen die Benutzer die ihnen zur Verfügung gestellten Sportanlagen weder ganz noch teilweise anderen Personen oder Gruppen überlassen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportanlagen zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Die durch die Zurückziehung betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 6

Bei ungenügender Ausnutzung der Sportanlagen kann die Stadt bereits erteilte Genehmigungen zurückziehen.

§ 7

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Stadt wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass

der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt und ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

§ 8

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede vorsätzliche Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen bzw. bei eingetretener Beschädigung oder Beschmutzung diese unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder dem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 9

- (1) Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in städtischen Räumen oder an dafür bestimmten Plätzen nur mit Genehmigung der Stadt untergebracht werden.
- (2) Eine Haftung übernimmt die Stadt nicht.

§ 10

Für eine Verbringung von Turn- und Sportgeräten an andere Orte zur Benutzung bei Veranstaltungen ist in jedem Fall rechtzeitig vorher die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 11

- (1) Die Räume der Sportanlagen dürfen nur zu dem Zweck betreten werden, für den sie bestimmt sind. Ebenso dürfen Gegenstände nur zu ihrem Bestimmungszweck benutzt werden. Unbefugten ist das Verweilen in den Sportanlagen und Räumen nicht gestattet.

- (2) Das Abhalten von Kirmessen und sonstigen Volksfesten auf den Sportanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 12

- (1) Fahrzeuge aller Art sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 13

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte oder festgestellte Beschädigungen an den Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.
- (3) Beauftragte der Stadt sind auch die zuständigen Platz-, Haus- und Schwimmmeister.

§ 14

Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Benutzungsplan der Stadt nach Anhören des Sportausschusses festgestellt. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Haus- und Platzordnungen zu erlassen.

§ 15

Ist in einer Zustimmung zur Benutzung der Sportanlagen das Ende der Benutzungszeit angegeben, müssen die Sportanlagen zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein.

§ 16

Soweit über Benutzungszeiten für eine Sportanlage in dem Benutzungsplan nichts bestimmt ist, werden die Benutzungszeiten mit den Benutzern vereinbart.

§ 17

- (1) Der Verkauf von alkoholischen Getränken in den Sportanlagen ist im allgemeinen untersagt. Die Ausnahmeregelung nach § 11 Ba. 2 Satz 2 bleibt hiervon ausgeschlossen.
- (2) Der Verkauf von nichtalkoholischen Getränken und dergleichen in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 18

- (1) Die Sportanlagen stehen mit Ausnahme des Freibades im allgemeinen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Hinsichtlich der Benutzung der Trainingsbeleuchtung auf den Sportplätzen ist jeder Verein gehalten, diese wirtschaftlich zu gestalten.
- (3) Die Entgelte für die Benutzung des Freibades sind in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 19

- (1) Benutzer der Sportanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen in grober Weise stören, können von der Stadt zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung bestehender Vorschriften entstehen, ist der Benutzer ersatzpflichtig.

§ 20

Diese Satzung tritt am 01.10.1972 in Kraft.